

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des „Hegen“ bei Ziegenhagen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Kassel folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde in Wizenhausen mit grüner Umrahmung eingetragenen Landschaftsteile

fürstlich der Für 10

1/2 „Der Hegen“

3, 4, 5, 6, 7, 8 „Auf'm Eichellamp“

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Sie werden als Landschafts- und Vogelschutzgebiete erklärt und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 2 in der Liste des Kreises Wizenhausen aufgeführt.

§ 2

Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (Wochenendhäuser, Verkaufsbuden);
- b) die Beseitigung und Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Heiden jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Felsblöcke;
- c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Ueberhäufung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken;
- d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und forstbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, weitgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Kraftfahrern außerhalb der Wege;
- g) das Zelten und Lagern an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:
 - a) für die Anlage von Steinbrüchen, Abschlütthalben, Kies-, Sand- und Lehmgruben;
 - b) für den Bau von Drahtleitungen;
 - c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen;
 - d) für die Errichtung von Siedlungen.
3. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung in Einklang stehen.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen auf Anordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.
2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer bzw. Pächter verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Heiden und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit nicht dies vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für ihn ohne größere Aufwendungen möglich ist.

ist ist.

§ 5

1. Bei der Aufforstung der forstlichen Betriebsflächen sind Holzarten der an den betr. Standorten bodenständigen Waldgesellschaft zu bevorzugen. Neuanpflanzungen von im Gebiet standortsfremden Holzarten (Fichte, Kiefer, Fremdhölzer) in Monokultur sind untersagt.
2. Zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Hegen (insbesondere auch als Vogelschutzgebiet)

wird die bisher geübte Beweidung durch Schaf in der bisher üblichen Form als notwendig erachtet. Um ein Ueberhandnehmen der Weidornbüsche, die die Wacholderbestände unterdrücken und die Schafweide behindern, zu vermeiden, soll das Schutzgebiet alle 3 Jahre gemeinsam von den Nutzungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde begangen werden, um das Maß der Auslichtung zu bestimmen und dadurch der Erhaltung des jetzigen Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

3. Um die in dem Schutzgebiete gelegenen Ackergrundstücke ordentlich bewirtschaften zu können, ist es notwendig, die Ackerländer etwa 3 m breit von Gebüsch freizuhalten. Die Entfernung des behindernden Gestrüppes ist dem Nutznießer zu gestatten.
4. Im übrigen bleiben unberührt:
 - a) Die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen der Landwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
 - b) die rechtmäßige Jagd,
 - c) die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände
 - d) die Maßnahmen zur Pflege von Heiden, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften in § 2 können vom mir in besonderen Fällen, gegebenenfalls unter Auflagen, zugelassen werden.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Die Bekanntmachung vom 1. 11. 50 über die einstweilige Sicherstellung „des Hegen“ wird hiermit aufgehoben.

§ 9

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wizenhausen, den 5. Februar 1954

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Wizenhausen
(Untere Naturschutzbehörde)

Anhang zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Gebiete des "Hegen":

Grenzverlauf an Hand des Meßtischblattes Hedemünden 4624:

Beginnend an der Werrabrücke zwischen Hedemünden und Oberrode bildet die Landstraße nach Ziegenhagen die Grenze bis zum Punkt 213,5, sie verläuft dann nach Osten auf einen Feldweg etwa 450 m, wendet dann scharf nach Süden bis etwa 50 m westlich des Punktes 239,3, der Grenzlinie von Heide und Ödland folgend. Von diesem Punkt an bildet die Grenzlinie des Ödlandes weiterhin die Begrenzung und zwar 120 m in nordwestl. Richtung, 100 m in südwestl. Richtung und 400 m in südöstl. Richtung bis zur Feldweggabelung etwa 100 m nordwestl. des Punktes 167,5; nunmehr 200 m in nordnordwestl., 200 m nordöstl., 120 m südöstl., verläuft auf dem Feldwege 270 m nordöstl., springt dann, dem Rande eines Waldstreifens folgend, 250 m nach Norden bis auf einen Weg in westöstl. Richtung, folgt dem Wege etwa 100 m östlich, wendet dann, der Waldgrenze folgend in nordwestl. Richtung bis etwa zum Punkt 181, wendet scharf nach Osten und endet nach 290 m auf der Landstraße von Bickershausen nach Hedemünden. Von hier aus bildet die Straße die Grenze bis zur Brücke.

Leitfaden: Landschaftspflege gebiet, im Grenzgebiet unterhalb der Zinnenberge.

Landschaftsschutzkarte

(Verordnung vom 5. 2. 1954)
 - veröffentlicht in der Niederhessischen Zeitung vom
 11. 2. 1954 -

Der Kreisausschuss
 des Landkreises ~~Witzenhausen~~ Landkreises Witzenhausen
 Untere Naturschutzbehörde -

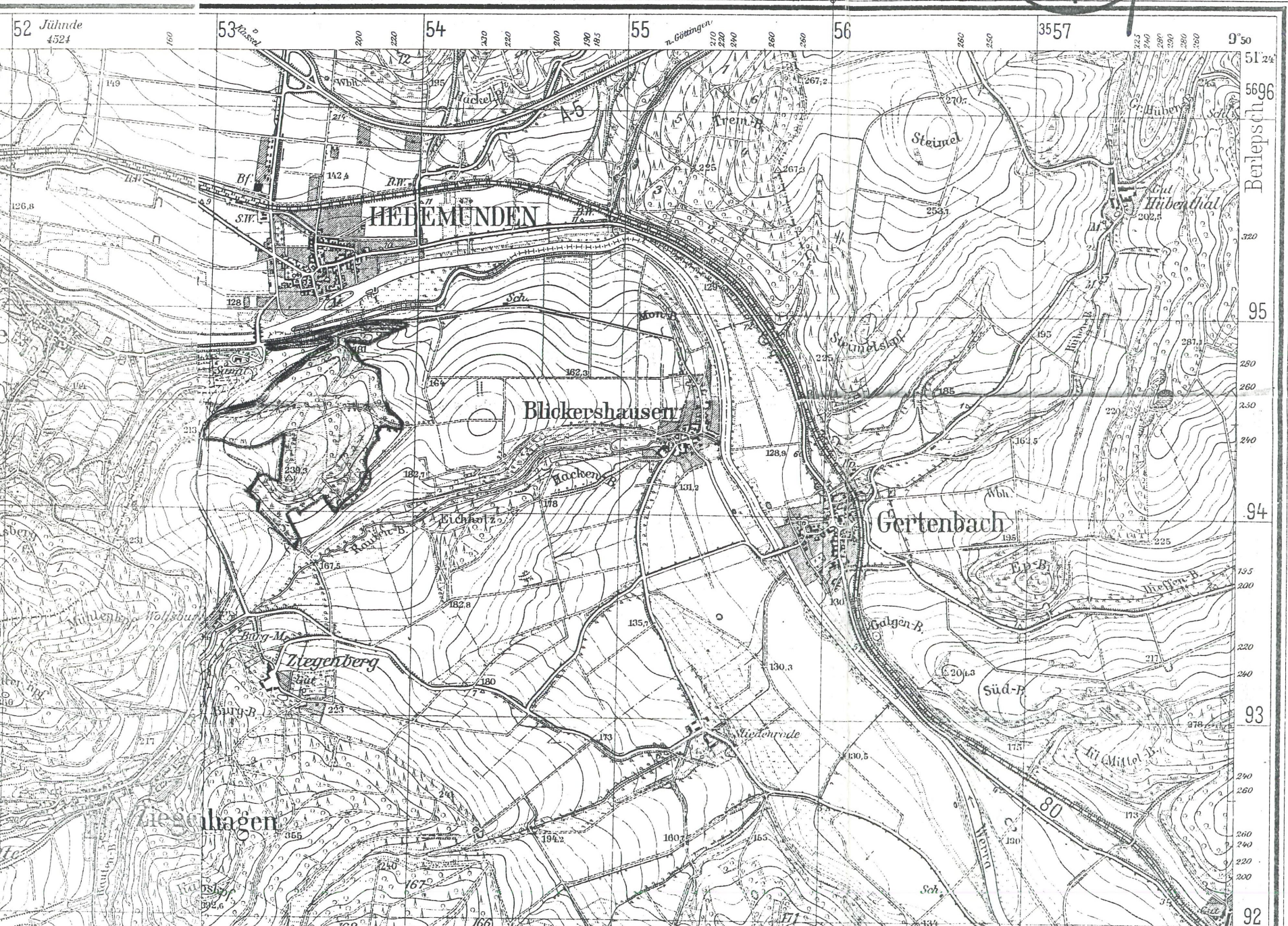


Witzenhausen, den 5. Februar 1954

Zeichenerklärung:

Hedemünden 4624

Blatt Nr. u. Maßstab
 4624 = 1:25000
 384 = 1:100000
 (zum Großblatt 85)



- Grenzen:**
 - Reichs- oder Landesgrenze
 - Provinz- oder Regierungsbezirksgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
- Eisenbahnen:**
 - mehrgleisige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - eingleisige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - Vollspurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
 - Schmalspurige Nebenbahn
 - Schmalspurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
 - Straßen- u. Wirtschaftsbahn
 - Seil- und Schmalspurbahn
- A-5 Reichsautobahnen:** *im Bau*
- 54 Straßen:**
 - Reichsstraße
 - IA etwa 5,5m Mindestnutzbreite mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar
 - IB weniger fest, etwa 4m Mindestnutzbreite, für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar
- Wege:**
 - IIA Unterhaltener Fahrweg für einzelne Kraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
 - II B Unterhaltener Fahrweg
 - III Feld- und Waldwege
 - Fußweg
- Vegetation:**
 - Laubwald
 - Nadelwald
 - Mischwald
 - Buschwerk u. Weidenpflanzung
 - Heide u. Umland
 - Sand oder Kies
 - Wiese (masse Wiese)
 - Bruch mit Torfstich
 - Weingarten
 - Hopfenanpflanzung
 - Park
 - Baumschule
 - Friedhof (Christen u. Nichtchristen)
 - Bruchfeld (durch Bergbau unterhöhlt)
- Other features:**
 - Damm
 - Drahtzaun
 - Fels
 - Hecke
 - Küsch (kleiner Wall mit Backe)
 - Mauer
 - Trockener Graben
 - Wall (Feldsteinredung)